

682 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972, betreffend ein Bundesgesetz über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine grundlegende Neuordnung des Taxenwesens an den wissenschaftlichen Hochschulen, den Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu erfolgen. Für inländische Studierende sollen die Einhebung der allgemeinen Hochschultaxen künftig entfallen und nur jene Taxen beibehalten werden, die eine Abgeltung für besondere Leistungen darstellen, die der Studierende in Anspruch nehmen kann, aber nicht unbedingt in Anspruch nehmen muß. Ausländische Studierende haben grundsätzlich pro Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von S 1.500.- zu entrichten, der jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. bei Gegenseitigkeit, bei Studierenden aus Entwicklungsländern, Erhalt öffentlicher Stipendien u.a., zu erlassen ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenetändliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Höhen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1972, betreffend ein Bundesgesetz über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. Feber 1972

Dr. Anna D e m u t h
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann